



Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt am 24.09.2019 Nr. 3 der TO				öffentlich	
				Vorlagen-Nr.: FB 4/727/2019	
Dez. II		FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten		Datum: 27.08.2019	
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen		Dezernat I / II Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:					
Gremium:		Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt		24.09.2019		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Bürgerantrag der Mietergemeinschaft MarienCampus vom 04.04.2019

I. Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die organisatorische Abwicklung zur Einführung und des laufenden Betriebs eines Schrankensystems näher zu prüfen, weitere Angebote zur Installierung eines Schrankensystems einzuholen und die Angelegenheit zu den Haushaltsberatungen 2020 erneut dem Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt vorzulegen.

II. Rechtsgrundlage:

GO NRW, Straßenverkehrsordnung, Zuständigkeitsordnung des Rates

III. Sachverhalt:

Auf den als Anlage beigefügten Antrag des Investors und der Mietergemeinschaft MarienCampus vom 04.04.2019 wird ebenso wie auf die Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt im HFA am 21.05.2019 (Vorlagen-Nr. FB 4/709/2019) verwiesen. Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragte u. a. die Verwaltung zu prüfen, wie Besucher in unmittelbarer Nähe des MarienCampus kurzfristig Parkmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden können.

Eine rechtliche Prüfung zur Aufstellung von Schildern auf einem öffentlichen Parkplatz z. B. mit dem Zusatz „Nur für Besucher des MarienCampus“ hat ergeben, dass eine Beschilderung von öffentlichem Parkraum gemäß der Straßenverkehrsordnung (StVO) lediglich für Bewohner/Anwohner, Schwerbehinderte (aG/BI) und Elektrofahrzeuge möglich ist. Grundsätzlich ist bei einer öffentlichen Verkehrsfläche von Bedeutung, dass eine ausdrückliche oder mittelbare Freigabe der Fläche zur allgemeinen Verkehrsbenutzung erfolgt. Dem öffentlichen Verkehr dienen danach insbesondere nicht solche Flächen, die zwar baulich für eine Verkehrsbenutzung geeignet sind, deren tatsächliche Benutzung aber auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt wird, etwa wenn ein Parkplatz bestimmter Personen vorbehalten bleibt und eine Benutzung durch die Allgemeinheit nicht geduldet wird.

Durch eine etwaige Beschilderung „Nur für Besucher des MarienCampus“ wird die Benutzung für diese Parkplätze auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt und die Allgemeinheit

ausgeschlossen. Es handelt sich nicht um ein Zusatzzeichen der StVO, eine verkehrliche Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgt nicht und die Sanktionsvorschriften des § 49 StVO (Ordnungswidrigkeiten) können nicht zur Anwendung kommen. Das heißt konkret, dass eine Überwachung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht möglich ist und somit eine Beschilderung zur Lösung der Problematik aus Sicht der Verwaltung nicht praktikabel ist.

Darüber hinaus hat sich die Verwaltung mit einem Schrankensystem beschäftigt. Nach Inaugenscheinnahme der Örtlichkeiten bietet sich dafür lediglich der Ostwall-Parkplatz an. Der Parkplatz vor der Ostwall-Sporthalle scheidet aufgrund des geringen Stellplatzangebotes in Zusammenhang mit dem Freihalten einer dort vorhandenen Feuerwehrezufahrt aus.

Ein Schrankensystem besteht insbesondere aus

- Einfahrtsterminal mit Sprechstelle
- Ausfahrtsterminal mit Sprechstelle
- Einfahrtsschranke
- Ausfahrtsschranke
- Induktionsschleifen
- Kassenautomat

Eine „normale“ Variante, in der das Parkticket nach Beendigung des Parkvorgangs beim Kassenautomaten ausgelöst wird, stellt ein bevorrechtigtes Parken von Nutzern des MarienCampus nicht sicher. Das wäre wie folgt gewährleistet:

Jede Arztpraxis bzw. jedes Geschäft im MarienCampus erhält ein sogenanntes Handgerät, mit dem man ein Parkticket durch Setzen eines Loches an einer bestimmten Stelle für Kunden/Patienten des MarienCampus rabattieren kann. Im Anschluss kann der Kunde/Patient mit dem rabattierten bzw. gelochten Parkticket zum Kassenautomat gehen und das Ticket auslösen. Hier wäre dann denkbar, dass Nichtkunden/Nichtpatienten eine höhere Parkgebühr zu entrichten haben.

Nutzer von privaten Stellplätzen im Bereich des Ostwallparkplatzes könnten kostenlose Zufahrtberechtigungen (Parktickets) erhalten, um eine Zu- und Abfahrt jederzeit zu ermöglichen. Insgesamt sind zurzeit 28 nichtstädtische private Stellplätze vorhanden.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Schrankenanlage sich nur auf einen Teil des Ostwallparkplatzes beziehen zu lassen, während für den anderen Teil die bisherige Parkscheinregelung weiterhin Gültigkeit hat.

Bisher hat die Verwaltung aus wirtschaftlichen Gründen von der Anschaffung und Installierung eines Schrankensystems abgesehen. Die Kosten für die oben dargestellte Variante mit den Rabattlochern belaufen sich nach Einholung einer Preisabfrage auf rund 40.000 € brutto. Hinzuzurechnen sind Tiefbaukosten in Höhe von rund 30.000 €, so dass mit Gesamtkosten von 70.000 € zu rechnen ist.

Noch nicht berücksichtigt sind Kosten für die Wartung und des laufenden Betriebs, insbesondere in Notfallsituationen u. a. bei Ausfall der Schranken bzw. des Kassenautomaten.

Zurzeit werden durchschnittlich jährlich rund 85.000 € an Parkgebühren auf dem Ostwallparkplatz vereinnahmt. Hierbei handelt es sich um den am stärksten genutzten städtischen Parkplatz mit den höchsten Parkgebühreneinnahmen. Gebühren werden in Höhe von 0,10 € je angefangene 6 Minuten (somit 1 €/Stunde) für alle mit Parkscheinautomat ausgestatteten Parkräume in der Stadt Lüdinghausen erhoben. Bei der Einführung eines Schrankensystems unter Berücksichtigung einer neuen Gebührenstruktur für den Ostwallparkplatz wäre eine Änderung der Parkgebührenordnung notwendig.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

70.000 € für die Anschaffung eines Schrankensystems einschl. Tiefbauarbeiten, ggf. im Haushalt 2020 vorzusehen.

Die Entwicklung der Einnahmesituation von Parkgebühren auf dem Ostwallparkplatz bleibt bei der Einführung einer differenzierten Gebührenstruktur abzuwarten.

V. Anlagen:

Bürgerantrag der Mietergemeinschaft MarienCampus vom 04.04.2019